

# **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten des Marktes Markt Schwaben (Toilettenbenutzungss – TBenS)**

vom 01. Januar 2021

Der Markt Markt Schwaben erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Benutzerkreis

§ 3 Aufsicht; Hausrecht

§ 4 Hausordnung

§ 5 Haftung

§ 6 Gebühren

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlage

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Markt Schwaben unterhält die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Toiletten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung des Marktes; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

## **§ 3 Aufsicht; Hausrecht**

Soweit in den öffentlichen Toiletten Aufsichtspersonal des Marktes Markt Schwaben oder beauftragter Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

#### **§ 4 Hausordnung**

- (1) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.
- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markt Markt Schwaben haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten des Marktes Markt Schwaben erhoben.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Markt Schwaben, 20.10.2020

Michael Stolze  
Erster Bürgermeister

